

Entgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (Stand: 11/2010)

Verzeichnis	
Abfindung	Jubiläumszuwendungen
Aktienüberlassung siehe Vermögensbeteiligungen	Kindergartenplatz
Altersentlastungsbetrag	Kindergeld
Altersteilzeitarbeit	Kinderzuschläge
Altersvorsorgebeiträge	Kontoführungsgebühren
Anlernzuschüsse	Kraftfahrzeugüberlassung
Annehmlichkeiten	Krankengeldzuschüsse siehe Zuschüsse
Apothekerzuschüsse	Kreditkarte
Arbeitgeberbeiträge	Kuren siehe Vorsorgekuren
Arbeitgeberzuschüsse	Kurzarbeitergeld
Arbeitnehmerbeiträge	Kurzarbeitergeldzuschüsse
Arbeitsbekleidung	Lehrabschlussprämien
Arbeitsförderungsgeld	Leistungsprämien
Arbeitslohn	Liquidationspool
Arbeitszeitkonten	Lohn- und Kirchensteuer
Aufmerksamkeiten	Lohnfortzahlung
Aufsichtsratsvergütungen	Mahlzeiten
Aufstockungsbetrag siehe Altersteilzeitarbeit	Maigelder
Aufwandsentschädigungen	Mehrarbeitsgrundlöhne
Ausbildungsgeld	Minijobs siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung
Ausbildungsvergütung	Mitarbeiterbeteiligung siehe Liquidationspool
Auslagenersatz	Mobiltelefon siehe Telefon
Auslösungen	Mutterschaftsleistungen
Bedienungszuschlag siehe Trinkgelder	Mutterschutzlohn
Beihilfen	Nachtarbeitszuschläge
Belegschaftsaktien siehe Vermögensbeteiligungen	Nachzahlung
Belegschaftsrabatt siehe Deputate	Navigationssysteme
Belohnung	Nebenberufliche Tätigkeit
Bereitschaftsdienstentschädigung	Nichtraucherprämie
Berufsausbildungsbeihilfen	Pauschalierung der Lohnsteuer
Beschäftigungsverbot siehe Mutterschaftsleistungen	Preisnachlass siehe Deputate
Betriebsveranstaltungen	Provisionen
Betriebsversammlung	Prüfungsvergütungen
Bonusmeilen	Reisekostenvergütungen
Chefarztpool siehe Liquidationspool	Sachbezüge
Computer	Schadensersatzleistungen
Deputate	Sonntagsarbeitszuschläge
Dienstwohnung	Sterbegeld
Direktversicherung siehe Altersvorsorgebeiträge	Streikunterstützungen
Dreizehntes Monatsgehalt	Tantiemen
Ehrenamt	Telefon, Telefonkosten
Einarbeitungszuschüsse siehe Anlernzuschüsse	Trennungsgelder
Ein-Euro-Jobs	Treueprämien
Einmalige Zuwendungen	Trinkgelder
Elterngeld	Übergangsgeld
Entgeltfortzahlung	Übungsleiterpauschale siehe Aufwandsentschädigungen
Entschädigungen	Unfallkosten
Erholungsbeihilfen siehe Beihilfen	Unfallverhütungsprämien
Erschwerniszuschläge	Unfallversicherungsbeiträge
Erziehungsgeld	Unterstützungskassenleistungen
Erziehungsgeldzuschüsse	Urlaubsabgeltungen
Essenzzuschüsse	Urlaubsgeld
Fahrtkostenersatz	Vermögensbeteiligungen
Familienheimfahrt	Vermögenswirksame Leistungen
Familienzuschläge	Versorgungszusagen
Fehlqeldentschädigungen	Vorruhestand siehe Altersteilzeitarbeit
Feiertagsarbeitszuschläge	Vorsorgekuren
Fernsprechanschluss siehe Telefon	Wäschegeld
Firmenwagen	Warenquitscheine
Geburtsbeihilfen	Wehrsold
Gehaltsumwandlung siehe Altersvorsorgebeiträge	Weihnachtszuwendungen
Gehaltsverzicht	Werkzeuggeld
Geldbußen	Wertguthaben
Geringfügig entlohnte Beschäftigung	Wirtschaftsbeihilfen
Gesundheitsförderung	Wohnungszulage
Getränke und Genussmittel	Zählgelder siehe Fehlqeldentschädigungen
Gewinnanteile	Zeitzuschläge
Gleitzone	Zinsersparnisse
Gratifikationen	Zusatzversorgung siehe Arbeitgeber- u. Altersvorsorgebeiträge
Gutscheine siehe Sachbezüge	Zuschläge
Insolvenzgeld	Zuschüsse
Job-Ticket	

A	Melde- und Beitragspflicht
Abfindung	
wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes.	nein
sofern es sich um die Abgeltung vertraglicher Ansprüche handelt, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung erlangt wurden.	ja
Aktienüberlassung	
siehe Vermögensbeteiligungen	
Altersentlastungsbetrag	
darf bei der Berechnung des meldepflichtigen Entgelts nicht abgezogen werden.	ja
Altersteilzeitarbeit	
Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers nach dem Altersteilzeitgesetz sowie Aufwendungen für Höherversicherung in der Rentenversicherung.	nein
restliches Entgelt, auch Entgelt in der sogenannten Freizeitphase.	ja
steuerfreie Zuschläge als Wertguthaben auf einem Arbeitszeitkonto.	ja
Altersvorsorgebeiträge	
Steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 des EStG im Kalenderjahr bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV).	nein
Direktversicherung bei Altverträgen: Durch Entgeltumwandlung aus Einmalzahlungen bei pauschaler Besteuerung (§ 40 b EStG a. F.) bis zu 1.752 €	nein
Die Beiträge zu Zusatzversorgungskassen (ZVK, VBL o. A.) gehören zum Arbeitsentgelt. Die ersten 100 € der Zuwendungen sind aber nur bis zur Höhe von 2,5 % des für die Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Der Betrag vermindert sich wegen des Zukunftssicherungsfreibetrages um 13,30 €. Der über 100 € monatlich hinausgehende Betrag der Zuwendung ist dem Arbeitsentgelt voll zuzurechnen.	ja
ab 2005: der Steuerfreibetrag für Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen in Höhe von 1.800 €	ja
des Arbeitgebers an Unterstützungskassen, die nicht aus einer Entgeltumwandlung stammen, in voller Höhe.	nein
an Unterstützungskassen, aus einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers in Höhe bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen RV.	nein
Anlernzuschüsse	
(Einarbeitungszuschüsse) nach SGB III und Soldatenversorgungsgesetz (SVG).	nein
Annehmlichkeiten	
z. B. Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen; siehe auch Sachbezüge	nein
Apothekerzuschüsse	
aus der Gehaltsausgleichskasse (GAK) der Apothekerkammern.	ja

Arbeitgeberbeiträge	
zur Sozialversicherung des Arbeitnehmers, soweit Arbeitgeber zur Beitragsleistung gesetzlich verpflichtet ist (§ 3 Nr. 62 EStG); auch die pauschalen Arbeitgeberbeiträge.	nein
vom Arbeitgeber übernommene Beitragsanteile des Arbeitnehmers (bei gesetzlicher Pflichtversicherung) zur Sozialversicherung (Nettolohnvereinbarung).	ja
Arbeitgeberzuschüsse	
zu einer „befreienden“ Lebensversicherung (LV, die einen Beschäftigten von der Rentenversicherungspflicht befreit), soweit steuerfrei (§ 3 Nr. 62 EStG).	nein
bei freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung bis zur Hälfte des Beitrags bei Pflichtversicherung, höchstens die Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte zu zahlen hat. Der zusätzliche Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 0,9 % sowie der Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 % sind vom Arbeitnehmer allein aufzubringen. Sie erhöhen den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss nicht.	nein
zu einer privaten Krankenversicherung bei bestehender Pflichtversicherung (d.h. private Zusatzversicherung).	ja
zu einer privaten Krankenversicherung bei Versicherungsfreiheit (siehe Arbeitgeberzuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen ...)	
Arbeitgeberzuschläge zu Lohnersatzleistungen (siehe Zuschüsse)	
Arbeitnehmerbeiträge	
zur Sozialversicherung, die der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leisten hat.	ja
Arbeitsbekleidung	
Überlassung von Arbeitsbekleidung, typische Berufskleidung.	nein
bei Barablösung: Steuerpflicht = Beitragspflicht.	ja
Arbeitsförderungsgeld	
gemäß § 41 Abs. 3 SGB IX, gehört zu den Einkünften im Sinne des § 19 EStG. Es ist den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit zuzurechnen.	ja
Arbeitslohn	
während der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (z.B. nach Krankheit), auch neben Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung.	ja
Arbeitszeitkonten	
Auszahlung angesparter Wertguthaben in der Freistellungsphase (gemäß "Flexgesetz").	ja
Verwendung des Wertguthabens für betriebliche Altersvorsorge.	nein
Aufmerksamkeiten	
siehe Sachbezüge	
Aufsichtsratsvergütungen	
Aufsichtsratsvergütungen	nein

Aufstockungsbetrag	
siehe Altersteilzeitarbeit	
Aufwandsentschädigungen	
nach § 3 Nr. 26 EStG, für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher etc., wenn diese für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbefreite Einrichtung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) tätig werden und die Aufwandsentschädigung maximal 2.100 € jährlich beträgt.	nein
nach § 3 Nr. 12 EStG.	nein
an private Arbeitnehmer: Wenn Arbeitnehmern im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ohne Einzelnachweis pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, so sind diese steuerpflichtiger Arbeitslohn und damit beitragspflichtig.	ja
als Ersatz von tatsächlich entstanden Auslagen (durchlaufende Gelder - z.B. Reisekosten).	nein
Ausbildungsgeld	
gemäß § 104 SGB III, gilt als Sozialleistung.	nein
Ausbildungsvergütung	
auch unterhalb der Geringverdienergrenze.	ja
Auslagenersatz	
Erstattung von einzeln nachgewiesenen Ausgaben, die der Arbeitnehmer für seinen Arbeitgeber geleistet hat.	nein
Auslösungen	
an private Arbeitnehmer bei auswärtigen Arbeiten (Reisekosten, Trennungsgelder, doppelte Haushaltsführung - vgl. § 3 Nr. 13 und 16 EStG), soweit die Steuerfreibeträge nicht überschritten sind.	nein
B	Melde- und Beitragspflicht
Bedienungszuschlag	
siehe Trinkgelder	
Beihilfen	
von privaten Arbeitgebern an einzelne Arbeitnehmer: Grundsätzlich bis 600 € je Kalenderjahr aus einer Unterstützungskasse oder aus Beträgen, die dem Betriebsrat zur Verfügung stehen oder die vom Arbeitgeber nach Anhörung des Betriebsrats gezahlt werden.	nein
Erholungsbeihilfen bei Berufskrankheiten.	nein
sonstige Erholungsbeihilfen, sofern nicht individuell versteuert, jährlich bis 156 € für Arbeitnehmer, 104 € für Ehegatten, 52 € für jedes Kind.	nein
aus öffentlichen Kassen.	nein
Belegschaftsaktien	
siehe Vermögensbeteiligungen	
Belegschaftsrabatt	
siehe Deputate, Preisnachlass	

Belohnung	
für Verhütung von Unfällen von BG gezahlt.	nein
sonstige – auch Gefahrenabwehr, Lebensrettung usw.	ja
Ausnahme: wenn Gefahrenabwehr losgelöst vom Arbeitsverhältnis durchgeführt wurde und nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich des Arbeitnehmers gehört.	nein
Bereitschaftsdienstentschädigung	
z.B. für Ärzte, Pflegepersonal.	ja
Berufsausbildungsbeihilfen	
nach § 59 SGB III.	nein
Beschäftigungsverbot	
siehe Mutterschaftsleistungen	
Betriebsveranstaltungen	
Zuwendungen aus Anlass von z. B. Jubiläumsfeiern im üblichen Rahmen, Betriebsausflügen usw.; Grenze ist 110 € pro Beschäftigten und Jahr. Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen sind ebenfalls beitragsfrei, sofern sie pauschal versteuert werden.	nein
Betriebsversammlung	
Vergütung für die Teilnahme an einer Betriebsversammlung nach Betriebsverfassungsgesetz.	ja
Bonusmeilen	
Bonusprogramme, z. B. "Miles & More" bis zu 1.080 € Prämienwert.	nein
pauschal versteuert durch den Anbieter (z. B. Fluggesellschaft mit 2,25 %).	nein
C	Melde- und Beitragspflicht
Chefarztpool	
siehe Liquidationspool	
Computer	
Nutzung von betrieblichen Computern, Laptops, Internetanschluss auch zu Hause (§ 3 Nr. 45 EStG betriebliche Telekommunikationsgeräte).	nein
D	Melde- und Beitragspflicht
Deputate	
z. B. in der Land- und Forstwirtschaft, Freitrunnk im Brauereigewerbe, Freizigarren und Freizigaretten usw. bis zur Höhe des Rabatffreibetrages von 1.080 € jährlich (§ 8 Abs. 3 EStG).	nein
Dienstwohnung	
Dienstwohnung	ja
Direktversicherung	
siehe Altersvorsorgebeiträge	
Dreizehntes Monatsgehalt	
Dreizehntes Monatsgehalt	ja

E	Melde- und Beitragspflicht
Ehrenamt	
Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst einer europäischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zu 500 € jährlich (Ehrenamtspauschale).	nein
Einarbeitungszuschüsse	
siehe Anlernzuschüsse	
Ein-Euro-Jobs	
Arbeitsgelegenheiten, sog. Ein-Euro-Jobs nach Hartz IV - Mehraufwandsentschädigung.	nein
Arbeitsgelegenheiten - Entgeltvariante.	ja
Einmalige Zuwendungen	
z. B. Urlaubsabgeltungen, Gratifikationen oder Ähnliches.	ja
Elterngeld	
Elterngeld	nein
Arbeitgeberzuschüsse zum Elterngeld (siehe Zuschüsse)	nein
Entgeltfortzahlung	
Entgeltfortzahlung	ja
Entschädigungen	
für ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit sie einen Betrag von 175 € mtl. übersteigen.	ja
Erholungsbeihilfen	
siehe Beihilfen	
Erschwerniszuschläge	
z. B. Gefahrenzuschläge, Hitzezuschläge, Schmutzzulagen, Turmzulagen und Wasserzuschläge.	ja
Erziehungsgeld	
nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG).	nein
Erziehungsgeldzuschüsse	
des Arbeitgebers (siehe Zuschüsse)	
Essenzuschüsse	
Mahlzeiten überwiegend im betrieblichen Interesse (Bewirtung, Arbeitsessen, Betriebsveranstaltung).	nein
Arbeitstägliche Mahlzeiten, Kantinenessen, Essen auf Dienstreisen in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts.	ja
Essen als Belohnung mit dem tatsächlichen Wert.	ja
Zahlt der Arbeitnehmer mindestens den amtlichen Sachbezugswert dazu.	nein

F	Melde- und Beitragspflicht
Fahrtkostenersatz	
für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.	ja
pauschal besteuert (15 %) ab dem 1. Kilometer.	nein
als Reiskosten oder bei Einsatzwechseltätigkeit.	nein
Familienheimfahrt	
Fahrtkostenersatz anlässlich einer Familienheimfahrt im Rahmen der steuerlichen Richtlinien.	nein
Familienzuschläge	
Ortszuschlag, Kinderzuschlag und andere Sozialzuschläge, die aufgrund der Besoldungsgesetze, Tarifverträge usw. gezahlt werden.	ja
Fehlgeldentschädigungen	
Mankogelder, Zählgelder im Kassen- oder Zählendienst, wenn 16 € pauschale Entschädigung überschritten wird (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR).	ja
Werden nur die tatsächlichen Kassenverluste ersetzt	nein
Feiertagsarbeitszuschläge	
gemäß § 1 Abs. 2 SvEV (siehe auch Zuschläge)	ja
Fernsprechanschluss	
siehe Telefon	
Firmenwagen	
Geldwerter Vorteil im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen (1 %-Regelung).	ja
G	
Melde- und Beitragspflicht	
Geburtsbeihilfen	
Geburtsbeihilfen (ab 01.01.2006)	ja
Gehaltsumwandlung	
siehe Altersvorsorgebeiträge	
Gehaltsverzicht	
als freiwilliger Gehaltsverzicht des Arbeitnehmers zur wirtschaftlichen Gesundung des Unternehmens.	nein
Geldbußen	
Geldstrafen, Ordnungs- und Verwarngelder, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer übernimmt.	ja
Geringfügig entlohnte Beschäftigung	
sogenannte 400-Euro-Jobs.	ja
Gesundheitsförderung	
bis zum steuerlichen Freibetrag von 500 € jährlich.	nein

Getränke und Genussmittel	
die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt zum eigenen Verbrauch überlässt.	nein
Gewinnanteile	
über die der Arbeitnehmer verfügen kann.	ja
Gleitzone	
Arbeitsentgelt in der Gleitzone (400,01 bis 800 €).	ja
Gratifikationen	
Gratifikationen, Weihnachtsgeld, 13. Gehalt, Urlaubsgeld usw.	ja
Gutscheine	
siehe Sachbezüge	ja
I	Melde- und Beitragspflicht
Insolvenzgeld	
§§ 183 und 185 SGB III	nein
J	Melde- und Beitragspflicht
Job-Ticket	
als Sachbezug bis 44 €.	nein
wenn Pauschalbesteuerung möglich und keine Regelbesteuerung durchgeführt wird, im Rahmen der steuerlichen Richtlinien.	nein
Jubiläumszuwendungen	
bei Arbeitnehmerjubiläen oder Geschäftsjubiläen.	ja
K	Melde- und Beitragspflicht
Kindergartenplatz	
für ein nicht schulpflichtiges Kind, auch in betriebsfremden Kindergärten.	nein
Kindergeld	
auf Grund des BKGG.	nein
Kinderzuschläge	
als sonstige Lohnzuschläge, die auf Grund des Familienstands nach Besoldungsgesetzen, Tarifverträgen oder Einzelarbeitsverträgen gewährt werden.	ja
Kontoführungsgebühren	
bei einem Lohn- oder Gehaltskonto (vom Arbeitgeber übernommen).	ja
falls pauschal versteuert.	nein
Kraftfahrzeugüberlassung	
zum privaten Gebrauch durch den Arbeitnehmer; es gelten die Regeln des Steuerrechts analog. Siehe auch Firmenwagen	ja
Krankengeldzuschüsse	
siehe Zuschüsse	
bei Überschreiten des Nettolohnes.	ja

Kreditkarte	
die vom Arbeitgeber aus betrieblichen Gründen unentgeltlich überlassen wird.	nein
Kuren	
siehe Vorsorgekuren	
Kurzarbeitergeld	
Kurzarbeitergeld	nein
Kurzarbeitergeldzuschüsse	
während des Bezugs von Kurzarbeitergeld, wenn KAG + KAG-Zuschuss < 80% des Volllohns (Soll-Entgelt minus Ist-Entgelt, § 179 SGB III).	nein
L	Melde- und Beitragspflicht
Lehrabschlussprämien	
Lehrabschlussprämien	ja
als Sachzuwendungen bis 40 €.	nein
Leistungsprämien	
Leistungsprämien, Leistungszulagen	ja
Liquidationspool	
Vergütung, die Arbeitnehmer eines Krankenhauses als Anteil an den Liquidationseinnahmen der liquidationsberechtigten Chefarzte erhalten.	ja
Lohn- und Kirchensteuer	
die der Arbeitgeber auf vertraglicher Grundlage übernimmt (z. B. aufgrund einer sog. Nettolohnvereinbarung) oder für die er haftbar gemacht worden ist (z. B. aufgrund einer Lohnsteueraußenprüfung), ohne von seinem Rückgriffsrecht gegenüber dem Arbeitnehmer Gebrauch zu machen.	ja
Lohnfortzahlung	
für Feiertage, Urlaubstage und im Krankheitsfall oder bei Wehrübungen.	ja
M	Melde- und Beitragspflicht
Mahlzeiten	
kostenlose, arbeitstägliche Mahlzeiten, Kantinenessen, Mahlzeiten auf Dienstreisen mit dem amtlichen Sachbezugswert (siehe auch Essenszuschüsse)	ja
Maigelder	
die den Arbeitnehmern zum 1. Mai gewährt werden	ja
Mehrarbeitsgrundlöhne	
Mehrarbeitsgrundlöhne, Mehrarbeitszuschläge, Überstunden.	ja
Minijobs	
siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung	
Mitarbeiterbeteiligung von Krankenhauspersonal	
siehe Liquidationspool	

Mobiltelefon	
siehe Telefon	
Mutterschaftsleistungen	
Mutterschaftsgeldzuschüsse nach §§ 13 und 14 Mutterschutzgesetz sind steuerfrei und beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 SvEV).	nein
Erstattungen aus Lohnfortzahlungsversicherung (Umlage U2, AAG) für Mutterschutzaufwendungen.	nein
Zuschüsse des Arbeitgebers zu Mutterschaftsleistungen (siehe Zuschüsse)	
Mutterschutzlohn	
bei Beschäftigungsverbot.	ja
N	Melde- und Beitragspflicht
Nachtarbeitszuschläge	
gemäß § 3 ArEV (siehe auch Zuschläge)	ja
Nachzahlung	
von Arbeitslohn, z. B. bei Entlohnung unter Tarif.	ja
Navigationssysteme	
in Kraftfahrzeugen eingebaut, gelten als Teil des Kfz.; (siehe auch Firmenwagen)	ja
Nebenberufliche Tätigkeit	
Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit (z. B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Pfleger) bis zur Grenze von 2.100 €. (siehe auch Aufwandsentschädigungen)	nein
Nichtraucherprämie	
Nichtraucherprämie	ja
P	Melde- und Beitragspflicht
Pauschalierung der Lohnsteuer	
bei Teilzeitkräften und Aushilfen mit 2 %, 20 % oder 25 %.	ja
Fahrtkostenzuschüsse 15 %.	nein
Zukunftssicherungsleistungen 15 % oder 20 %.	nein
Mahlzeiten 25 %.	nein
Betriebsveranstaltungen 25 %.	nein
Erholungsbeihilfen usw. 25 %.	nein
Preisnachlass	
siehe Deputate	
Provisionen	
im Zusammenhang mit nicht selbstständiger Tätigkeit als Gebührenanteile, Sonderzulagen und Vergütungen.	ja

Prüfungsvergütungen	
im Hochschul- und Fachhochschulbereich (vgl. BFH v. 29.01.1987, BStBl. II S. 783); oder für Tätigkeiten als Prüfer bei einer Prüfung, die zu Beginn, im Verlaufe oder als Abschluss einer Ausbildung abgenommen wird.	nein
R	Melde- und Beitragspflicht
Reisekostenvergütungen	
zur Abgeltung der durch eine Dienstreise oder einen Dienstgang unmittelbar verursachten Kosten, soweit Auslagenersatz oder steuerfrei.	nein
S	Melde- und Beitragspflicht
Sachbezüge	
Sachbezüge allgemein ohne Anlass bis zur Freigrenze von 44 € monatlich, z.B. Tankgutscheine (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG).	nein
Sachzuwendungen aus besonderem Anlass (Geburtstag, Jubiläum usw.) bis zu einem Wert von 40 €	nein
Schadensersatzleistungen	
als echter Schadensersatz.	nein
Sonntagsarbeitszuschläge	
gemäß § 1 Abs. 2 SvEV (siehe auch Zuschläge)	ja
Sterbegeld	
von Arbeitgeber gezahlt.	nein
Streikunterstützungen	
Streik- und Aussperrungsunterstützungen der Gewerkschaften (kein Arbeitsentgelt nach § 14 Abs. 1 SGB IV).	nein
T	Melde- und Beitragspflicht
Tantiemen	
aus Arbeitnehmerverhältnis	ja
Telefon, Telefonkosten	
private Nutzung betrieblicher Geräte, auch Mobiltelefone, auch zu Hause.	nein
Trennungsgelder	
Trennungsentschädigungen, Beschäftigungsvergütungen, die im öffentlichen Dienst bei Abordnung zu auswärtigen Dienstleistungen oder bei Versetzung bis zum Umzug gezahlt werden.	nein
Treueprämien	
Treueprämien	ja
Trinkgelder	
auf die ein Rechtsanspruch besteht.	ja
die freiwillig von Dritten ohne Rechtsanspruch gezahlt werden.	nein

U		Melde- und Beitragspflicht
Übergangsgeld		
als steuerfreie Sozialleistung, Lohnersatzleistung, Überbrückungsgeld.		nein
Übungsleiterpauschale		
siehe Aufwandsentschädigungen		
Unfallkosten		
Erstattung eines Unfallschadens durch den Arbeitgeber am privaten PKW des Arbeitnehmers als "Reisekosten" bei Dienstreisen.		nein
Unfallverhütungsprämien		
des Arbeitgebers		ja
Unfallversicherungsbeiträge		
für vom Arbeitgeber abgeschlossene Reiseunfallversicherungen bei Dienstreisen.		nein
Unterstützungskassenleistungen		
soweit es sich nicht um Unterstützungen in besonderen Notfällen handelt (siehe auch Beihilfen). Außerdem (siehe auch Arbeitgeberbeiträge)		nein
Urlaubsabgeltungen		
für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sind Arbeitslohn. Urlaubsabgeltungen wegen der Auflösung eines Dienstverhältnisses haben nicht den Charakter einer Abfindung, da sie keine Entschädigung für mit der Auflösung verbundene Nachteile, sondern lediglich die Abgeltung eines aus dem Dienstverhältnis stammenden Rechtsanspruchs darstellen (vgl. Abschn. 9 Abs. 1 Satz 1 und 3 LStR).		ja
Urlaubsgeld		
Urlaubsgeld und Lohnfortzahlung für Urlaubstage.		ja
V		Melde- und Beitragspflicht
Vermögensbeteiligungen		
i. S. v. § 19a EStG maximal 135 € pro Jahr (Bestandsregelung bis 2015).		nein
Steuerbegünstigte Überlassung von bestimmten Vermögensbeteiligungen i. S. d. Fünften Vermögensbildungsgesetzes (§ 3 Nr. 39 EStG) max. 360 € pro Jahr.		nein
Vermögenswirksame Leistungen		
Vermögenswirksame Leistungen		ja
Versorgungszusagen		
Versorgungszusagen		nein
Vorruhestand		
siehe Altersteilzeitarbeit		
Vorsorgekuren		
Zuschüsse des Arbeitgebers zu ärztlich verordneten Kuren bis 600€.		nein

W	Melde- und Beitragspflicht
Wäschegeld	
als Auslagenersatz für die Reinigung der vom Arbeitgeber gestellten Berufskleidung.	nein
Warengutscheine	
für den Bezug von Waren, mit denen der Arbeitgeber Handel treibt, unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zur Grenze von 1.080 €.	nein
Wehrsold	
aufgrund des Wehrsoldgesetzes; auch Sold für Ersatzdienstleistende.	nein
Weihnachtszuwendungen	
Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen	ja
Werkzeuggeld	
in angemessener Höhe für die Benutzung von Werkzeugen des Arbeitnehmers im Betrieb des Arbeitgebers.	nein
Wertguthaben	
Bis zum 31.12.2009 gilt für Wertguthaben das Zuflussprinzip; die Beitragspflicht entsteht zum Zeitpunkt der Auszahlung.	ja
Ab dem 01.01.2010 gilt für Wertguthaben das Entstehungsprinzip. Das gutgeschriebene Arbeitsentgelt ist beitragspflichtig zu dem Zeitpunkt, in dem es erarbeitet wurde.	ja
Wird unverbeitragtes Guthaben aus der Zeit vor dem 01.01.2010 auf einen anderen Arbeitgeber oder die deutsche Rentenversicherung Bund übertragen, so wird dies wie eine Auszahlung des Guthabens behandelt. Das Entgelt ist dann vom alten Arbeitgeber zur Beitragsberechnung zu melden.	ja
Wirtschaftsbeihilfen	
Wirtschaftsbeihilfen	ja
Wohnungszulage	
Ortszuschlag, auch das erhöhte, mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlte Wohngeld.	ja
Z	Melde- und Beitragspflicht
Zählgelder	
siehe Fehlgeldentschädigungen	
Zeitzuschläge	
nach dem BAT oder den Manteltarifverträgen für Arbeiter des Bundes und der Länder und gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe.	ja
Zinsersparnisse	
unter Berücksichtigung der steuerlichen Freigrenzen und Zinssätze.	ja
Zusatzversorgung	
siehe Arbeitgeberbeiträge und Altersvorsorgebeiträge	

Zuschläge	
für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch wenn diese steuer- und beitragsfrei in KV, RV und AV sind (§ 1 Abs. 2 SvEV).	ja
Zuschüsse	
des Arbeitgebers zum – Elterngeld, – Erziehungsgeld, – Krankengeld, – Krankentagegeld, – Mutterschaftsgeld, – Übergangsgeld, – Verletzengeld, – Versorgungskrankengeld, soweit die laufenden (Brutto-) Einnahmen zusammen mit den (Netto-) Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt um nicht mehr als 50 € überschreiten.	nein